

#### IV. Grundsätze für die Arbeit mit den Vertrauenspersonen.

1. Hat ein ABV einen Bürger als Vertrauensperson ausgewählt, so spricht er ihn im Rahmen seiner Haushaltsbegehungen oder sonstiger Kontrollen an. Dabei dürfen weder dritte Personen zugegen sein, noch darf Argwohn geschöpft werden, daß der ABV mit diesem Bürger eine besondere Verbindung hat.  
Zusammenkünfte mit einer Vertrauensperson sind möglichst mit anderen Angelegenheiten zu verbinden. Unter keinen Umständen sind Vertrauenspersonen an bestimmte Orte zu bestellen, geheime Treffs u. ä. auszumachen.
2. Den Vertrauenspersonen stellt der ABV mündlich, im Rahmen anderer Gespräche die notwendigen Fragen. Erhält eine Vertrauensperson einen Auftrag, so muß sie überzeugt sein, daß sie der Volkspolizei und damit der Deutschen Demokratischen Republik einen großen Dienst erweist.
3. Mit den Vertrauenspersonen haben nur die ABV zusammenzuarbeiten. Es ist nicht gestattet, daß andere VP-Angehörige Bürger in ihrer Eigenschaft als Vertrauensperson ansprechen oder aufsuchen. Auch zeitweilige Vertreter der ABV dürfen keine Verbindung mit den Vertrauenspersonen aufnehmen. Die ABV dürfen Vertrauenspersonen nicht untereinander bekanntgeben oder austauschen.
4. Bürger dürfen in ihrer Eigenschaft als Vertrauenspersonen nicht von VP-Dienststellen oder von dem ABV in ihre Dienstzimmer bestellt werden. Sie sind von dem ABV in der Regel im Rahmen von Haushaltsbegehungen oder während ihrer Kontrolltätigkeit aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, daß dies unauffällig geschieht, daß beispielsweise zu gleicher Zeit mehrere Häuser bzw. Wohnungen aufgesucht werden oder ähnliches.
5. Die von den Vertrauenspersonen erhaltenen Hinweise, Mitteilungen oder Informationen dienen dem ABV persönlich für seine weitere Arbeit.  
Von den Vertrauenspersonen sind keine schriftlichen, sondern nur mündliche Mitteilungen zu fordern. Über Informationen, Nachrichten usw. von den Vertrauenspersonen haben sich die ABV keine Notizen zu machen, aus denen der Ursprung der Information hervorgeht. Machen sich Hinweise bzw. Mitteilungen an die vorgesetzte Dienststelle erforderlich, so gibt sie der ABV in seinem eigenen Namen, je nach Wichtigkeit mündlich oder schriftlich. Die Worte „Vertrauensperson“ oder deren Namen dürfen in schriftlichen Berichten nicht erscheinen.
6. Zur Gewährleistung der ständigen Information über die Situation im Abschnitt haben die ABV ihre Vertrauenspersonen öfters, mindestens ein bis zweimal im Monat aufzusuchen bzw. anzusprechen.
7. Vertrauenspersonen dürfen nicht vor Gericht als Zeugen auftreten, wenn eine Sache behandelt wird, zu der sie vertrauliche Mitteilungen gegeben haben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es die Vertrauensperson selbst wünscht, bzw. wenn es im Interesse unseres Staates unbedingt notwendig ist und die Vertrauensperson einverstanden ist. In jedem Fall ist hierzu die Genehmigung des Amtsleiters erforderlich. In derartigen Fällen erscheint jedoch dieser Bürger nicht als Vertrauensperson, sondern als Zeuge.

#### V. Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauenspersonen der ABV.

1. Der Schaffung von Vertrauenspersonen der ABV muß eine gründliche Vorbereitung vorausgehen. Die Leiter der VPKA haben deshalb mit den Leitern der Abteilungen S, K und P gemeinsam die ABV des VPKA-Bereiches auszuwählen, die sie mit der Schaffung von Vertrauenspersonen beauftragen wollen. Beim ABV eines VP-Reviere ist der Revierleiter hinzuzuziehen. Es sind zunächst nur die besten, zuverlässigsten ABV auszusuchen, die in ihrem Dienstabschnitt wohnen und bei denen gewährleistet ist, daß sie noch eine längere Zeit als ABV tätig sind. Es muß jedoch systematisch und flüssig darauf hingearbeitet werden, daß in absehbarer Zeit sämtliche ABV des Kreises bzw. die größte Anzahl der ABV mit Vertrauenspersonen arbeiten. ABV, denen aus bestimmten Gründen die Erlaubnis zur Schaffung eines Systems von Vertrauenspersonen nicht erteilt werden kann, sind abzulösen und durch geeignete andere zu ersetzen.
2. Die ausgewählten ABV sind bei Beginn des Aufbaus dieses Systems gruppenweise vom Leiter des VPKA in ihre Aufgaben zur Schaffung von Vertrauenspersonen einzuweisen. Sowohl bei der Einweisung als auch später dürfen sich die ABV keinerlei Notizen über die Einrichtung von Vertrauenspersonen oder über die Arbeit mit ihnen machen. Machen sich in Zukunft weitere Belehrungen der ABV zur Schaffung von Vertrauenspersonen bzw. über die Arbeit mit ihnen notwendig, so sind diese nur im Kreise der ausgewählten ABV zu geben.
3. Zwischen den mit Vertrauenspersonen arbeitenden ABV sind Erfahrungsaustausche über ihre Arbeit mit den Vertrauenspersonen zu organisieren. Dabei ist es angebracht, nur bestimmte Gruppen von ABV dazu zusammenzuziehen.  
**Bei den Erfahrungsaustauschen ist es untersagt, Namen von Vertrauenspersonen zu nennen.**  
Aussprachen über spezielle Fragen sind mit den betreffenden ABV allein zu führen.
4. Das Recht, mit den ABV über Fragen der Schaffung von Vertrauenspersonen oder über ihre Arbeit mit ihnen zu sprechen, haben nur die direkten Dienstvorgesetzten und die Instruktoren des Dienstzweiges Schutzpolizei. Diese dürfen auch mit einem ABV Vertrauenspersonen aufsuchen, um sie kennenzulernen. Es ist jedoch streng darauf zu achten, daß dieser Besuch nicht zu einer Kontrolle der Vertrauenspersonen wird.
5. Übergibt ein ABV seinen Abschnitt einem anderen ABV für ständig, so hat der Amtsleiter zu entscheiden, ob der abgelöste ABV dem neuen ABV im Rahmen der Einweisung auch die Vertrauenspersonen übergibt.  
Ist eine solche Übergabe angeordnet, so hat der abgelöste ABV dem neuen ABV die Aufstellung über die Vertrauenspersonen in der Strukturmappe genau zu erläutern und zu charakterisieren. Bei den Vertrauenspersonen selbst hat in diesen Fällen der alte ABV den neuen im Rahmen der Durchführung von Hausbegehungen, Kontrollen usw. nur als seinen Nachfolger als ABV vorzustellen.